Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 58 (1966)

Heft: 10

Artikel: Zwangsarbeit in Norwegen? : Zur Spruchpraxis der Europäischen

Kommission für Menschenrechte

Autor: Brügel, J.W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354253

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zwangsarbeit in Norwegen?

Zur Spruchpraxis der Europäischen Kommission für Menschenrechte

Die gewerkschaftliche Oeffentlichkeit hat bisher der Tätigkeit der beim Europarat bestehenden und seit 1953 tätigen Europäischen Kommission für Menschenrechte keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Gründe für diese Unterlassung sind mannigfaltiger Natur. Die aus je einem Vertreter aller Mitgliedstaaten des Europarates zusammengesetzte Kommission, die Partner der Europäischen Konvention für Menschenrechte sind, wacht über die Einhaltung der in dieser Konvention aus dem Jahre 1950 (und dem Zusatzprotokoll von 1952) garantierten Rechte. Wenn man von dem Recht zur gewerkschaftlichen Vereinigung absieht, um das es bisher keinen Streitfall gegeben hat, sind es aber ausschließlich die sogenannten politischen Rechte des Menschen, die hier garantiert werden, und nicht die sozialen und wirtschaftlichen, für deren Schutz im Rahmen des Europarates eine eigene Sozialcharta geschaffen wurde, die aber wieder dem einzelnen nicht die Beschwerdemöglichkeiten gibt, die er in der rein politischen Sphäre hat. Aber auch da herrscht nicht die Großzügigkeit, die man von demokratischen Staaten erwarten könnte. Frankreich, das Land, das der Menschheit den Begriff der Menschenrechte gegeben hat, hat sich nicht einmal bereit gefunden, die Konvention zu ratifizieren, desgleichen die Schweiz, die freilich erst seit 1963 Mitglied der Organisation ist und der das fehlende Frauenwahlrecht Kopfzerbrechen bereitet. Ein Mitgliedstaat kann jederzeit einen anderen wegen behaupteter Verletzung von Menschenrechten vor die Kommission zitieren, doch hat sich das in keinem der wenigen Fälle, in denen es versucht wurde, als wirksame Waffe erwiesen. Einzelpersonen und Personengemeinschaften können die Kommission gegen ihren eigenen Staat anrufen, vorausgesetzt, daß der betreffende Staat sich von vornherein bereit erklärt hat, sich in Straßburg zu verantworten. Italien hat zum Beispiel bis heute keine solche Deklaration abgegeben. Großbritannien ist erst jetzt unter der Labourregierung Wilson in die Reihe der Staaten getreten, die grundsätzlich damit einverstanden sind, die Praxis ihrer Behörden und Gerichte einer internationalen Ueberprüfung auf Wunsch eines oder mehrerer ihrer Bürger zu unterwerfen. Die Bundesrepublik und Oesterreich gehörten bald nach ihrem Beitritt zum Europarat in die Reihe dieser Staaten, die «nichts zu verbergen haben». Das hat ihren Organen ein erkleckliches Maß von Mehrarbeit gebracht, oft ziemlich sinnlose Mehrarbeit; aber es hat dazu beigetragen, das Vertrauen der Bürger in die Korrektheit der Amtsführung zu erhöhen.

Der Hauptgrund, warum die Spruchpraxis der Europäischen Kommission viel weniger Aufmerksamkeit gefunden hat, als sie verdient, ist aber darin zu suchen, daß die Entscheidungen der Kommission in eine dem Laien schwer verständliche Sprache gekleidet sind und nur in Französisch und Englisch, in der breiten Oeffentlichkeit nicht bekannten Jahrbüchern, publiziert werden. Das ist schade, weil die Kommission im Laufe der Jahre viele interessante Entscheidungen herausgegeben hat, die schon deshalb der Beachtung würdig sind, weil sie zu manchen Verbesserungen geführt haben. Im Bereich der österreichischen Strafprozeßordnung wurde bisher in Berufungsverfahren zwar in Gegenwart des Anklägers, aber nicht in Gegenwart des Verteidigers entschieden. Eine Reihe von Beschwerden erreichte die Straßburger Kommission aus österreichischen Gefängnissen, in denen ausgeführt wurde, daß diese mangelnde «Waffengleichheit» der Parteien im Berufungsverfahren dem von der Europäischen Konvention verlangten Standard widerspreche. Daraufhin hat Oesterreich seine Strafprozeßordnung den Erfordernissen der Konvention angepaßt. So begrüßenswert das ist, muß man doch sagen, daß hier um kein wichtiges Prinzip gerungen wurde. In anderen Fällen lagen in Beschwerden, mit denen sich die Kommission und die beklagten Staaten befassen mußten, unverkennbar von reaktionär-kapitalistischer Seite finanzierte Versuche vor, durch Mißbrauch internationaler Institutionen dem wirtschaftlichen Fortschritt im eigenen Lande in den Arm zu fallen. So hat ein Isländer die isländische Regierung belangt, weil er eine Vermögenssteuer nicht bezahlen wollte, die ihm auf Grund eines ordentlich zustande gekommenen Gesetzes vorgeschrieben worden war. Eines der Argumente in seiner Beschwerde war unter anderem auch, daß die Kommunisten im isländischen Parlament für das betreffende Gesetz gestimmt hätten!

Da dieses Argument kaum auf jemanden Eindruck machen könnte, hat er sich dann darauf berufen, daß hier diskriminatorisch vorgegangen würde; Genossenschaften seien von der Zahlung der Steuer befreit. Die Europäische Kommission hat diese und ähnliche Beschwerden natürlich gar nicht in Verhandlungen gezogen, sondern sie als offenkundig unbegründet und daher zur Verhandlung nicht geeignet zurückgewiesen. Man muß nur bedauern, daß solchen «Beschwerdeführern» keine Mutwillensstrafen auferlegt werden

können.

Uns scheint aber ein anderer, auch gescheiterter Versuch, eine Konvention zum Schutze der Menschenrechte zu einer Barriere des sozialen und gesellschaftlichen Fortschritts zu mißbrauchen, bemerkenswerter, weil sie von allen bisher an die Kommission gelangten Beschwerden das Grundproblem des Lebens in der politischen Demokratie bloßlegt, den Konflikt zwischen den Rechten des Einzelwesens und denen der Gesamtheit. Es ging, kurz gesagt, darum, ob die norwegische Regierung das Recht haben soll, die Zulassung zur zahnärztlichen Praxis davon abhängig zu machen, daß der Betreffende

eine Zeitlang als Zahnarzt im Norden des Landes arbeitet.

Auf Grund eines 1949 mit den Stimmen aller Parteien beschlossenen Gesetzes wurde Norwegen in zahnärztliche Distrikte eingeteilt und von 1950 an den Studenten der Zahnheilkunde mitgeteilt, sie könnten zur zahnärztlichen Praxis nur zugelassen werden, falls sie sich zur Ableistung von höchstens zwei Jahren Arbeit in ihrem Fach in menschenleeren Orten verpflichten, in denen sich der Aufbau eines zahnärztlichen Dienstes auf andere Weise als unmöglich erwiesen hätte. Als dann Zweifel über die Gesetzlichkeit eines solchen Verlangens auftauchten, hat die norwegische Arbeiterregierung 1956 dafür gesorgt, daß diese Verpflichtung - 1962 auf anderthalb Jahre verkürzt - gesetzlich verankert wurde. Die Berechtigung eines solchen Schrittes kann ernstlich kaum angezweifelt werden. Nordnorwegen umfaßt 30 Prozent des Staatsgebietes, wird aber nur von 10 Prozent der Gesamtbevölkerung bewohnt. Die Bevölkerungsdichte - wenn man das Wort überhaupt gebrauchen kann - ist dort 4 Personen je Quadratkilometer. Während in der Hauptstadt Oslo auf 650 Personen ein Zahnarzt entfiel, war das Verhältnis in den drei Distrikten, die zum Norden des Landes gehören, 1:5590, 1:6000, ja sogar 1:13 000. Die großen Distanzen und das rauhe Wetter machen es begreiflich, daß sich Zahnärzte dort nicht gerne niederlassen. Aber die Bevölkerung hat trotzdem einen Anspruch darauf, daß man auf jede nur mögliche Weise für ihre Gesundheit Vorsorge trifft.

Ein Norweger, namens Iverson, hatte im Phoseldorf 1957 ein zahnärztliches Diplom erworben. Dann leistete er seinen Militärdienst ab, und da das im Norden Norwegens erfolgte, teilte ihm das zuständige Ministerium mit, daß man ihm unter diesen Umständen die Pflicht zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Norden auf ein Jahr verkürze. Im Januar 1960 trat Iverson den ihm angebotenen Posten eines staatlichen Zahnarztes in Moshene an, verließ den Ort im Norden aber wieder im Mai des gleichen Jahres. Er wurde wegen Verletzung des Gesetzes aus dem Jahre 1956 vom Strafgericht zu einer nicht sehr empfindlichen Geldstrafe verurteilt; die Rückkehr an seinen Arbeitsplatz im Norden hat man von ihm nicht verlangt. Iverson appellierte gegen das Gerichtsurteil und führte jetzt an, das Gesetz, nach dem man ihn nach Norden geschickt habe, sei verfassungswidrig, weil es die Europäische Konvention über Menschenrechte verletze, die Zwangs- oder Pflichtarbeit ausdrücklich verbiete. Das Oberste Gericht Norwegens lehnte seine Berufung ab. Die Arbeit, zu der man ihn verhalten habe, sei nur von kurzer Dauer und überdies ordentlich bezahlt gewesen; es habe sich um eine hochqualifizierte Arbeitsleistung gehandelt, die man als Fortsetzung des Studiums auferlegen könne. Auch wenn es sich um eine Iverson

unangenehme Verpflichtung gehandelt habe, sei von einer Einschränkung oder gar Verletzung seiner Grundrechte keine Rede.

Iverson zahlte seine Strafe, sandte aber eine Beschwerde an die Europäische Kommission in Straßburg. Die politische Absicht, die hinter der ganzen Sache stand und die wahrscheinlich nicht nur Iversons persönliche Initiative darstellte, ging aus dieser Position klar hervor: Der norwegischen Regierung wurde dort vorgeworfen, durch die Pflichtarbeit, die sie den Zahnärzten auferlege, auf dem Gesetzeswege den Sozialismus einzuführen! Die beschuldigte Regierung führte in ihrer Gegenschrift aus, sie könne sich nicht daran hindern lassen, Maßnahmen zu ergreifen, die vom Standpunkt der Volksgesundheit unerläßlich seien.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte gab der norwegischen Regierung auf der ganzen Linie recht. Sie wies nur den gerechten Hinweis auf die unsachlich-politische Motivierung zurück, es könnte sich, auch wenn eine politische Absicht hinter der ganzen Sache steckt, doch um eine ernstzunehmende Beschwerde handeln. Das sei aber hier nicht der Fall. Zwangs- oder Pflichtarbeit liege höchstens vor, wenn es sachlich nicht gerechtfertigt gewesen wäre, vom Beschwerdeführer eine Arbeit zu verlangen, die eine vermeidbare Härte beinhalte und außerhalb seiner Berufssphäre liege. Davon sei aber keine Rede, abgesehen von der kurzen Dauer der verlangten Arbeitsleistung im Norden und der normalen Entlöhnung. Die norwegische Regierung habe auf nichts bestanden, was man vom

Beschwerdeführer nicht vernünftigerweise verlangen könne.

Mit sechs von zehn Stimmen beschloß die Europäische Kommission, auf die Beschwerde überhaupt nicht einzugehen, weil sie «offenkundig unbegründet» sei. Die Minderheit der Kommission war der Ansicht, man solle die Beschwerde zur Verhandlung zulassen. Diese Entscheidung vom November 1963 wurde, wahrscheinlich wegen ihrer Länge, erst zwei Jahre später im Band 6 des «Annuaire de la Commission européenne des droits de l'homme», Seiten 278 bis 333, publiziert. Der praktische Unterschied zwischen diesen beiden Auffassungen ist gering, denn auch im Falle der Zulassung der Beschwerde hätte die Europäische Kommission am Ende nichts anderes tun können, als mit der gleichen Begründung, mit der sie das bloße Eingehen auf sie ablehnte, der norwegischen Regierung gegen Iverson recht zu geben. Im übrigen läuft das Gesetz über die Verpflichtung der norwegischen Zahnärzte, eine kurze Zeit im Norden zu arbeiten, 1966 ab, und die inzwischen ans Ruder gelangte Rechtsregierung wird es kaum verlängern, auch wenn die Interessen der Volksgesundheit das dringend verlangen würden. Auch für diejenigen, die im Geist des alten Liberalismus dem Staat nur eine Nachtwächterrolle zuerkennen wollen und in jeder staatlichen Maßnahme «schleichenden Bolschewismus» wittern, war der norwegische Fall ein sehr schlecht gewähltes Beispiel. Das ändert aber nichts daran, daß die Definierung der richtigen Grenzen zwischen Gemeinwohl und legitimen privaten Interessen ein wichtiges Problem bleibt, wobei man froh darüber sein kann, daß sich die Europäische Kommission für Menschenrechte nicht durch plumpe Manöver auf das Glatteis einer reaktionären Auslegung locken ließ.

J. W. Brügel, London

Erhöhung des Mindestlohnes in den USA

Mitten in der großen Depression der dreißiger Jahre hatte sich der Fair Labor Standards Act vom Jahre 1938 zum erstenmal mit dem Mindestlohn befaßt. Es war das eine der zahlreichen sozialpolitischen Maßnahmen des New Deal¹, der den Bund an viele ihm bisher verschlossene Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Lebens heranführte. Der Mindestlohn wurde damals auf 25 Cent pro Stunde festgesetzt, ein Zeichen für die ungeheure Not, in der große Teile der Bevölkerung lebten; Löhne von 10 Cent waren vorher keine Ausnahme gewesen. Bis 1956 stieg der Mindestlohn in mehreren Etappen auf 1 Dollar. Seit 1950 wurde auch der Bezahlung der Ueberstundenarbeit erhöhtes Augenmerk zugewendet; gegenwärtig beträgt sie 150 Prozent des Normallohns. Der Bund ist nach der Verfassung nur für den Handel zwischen den Einzelstaaten (interstate commerce) und für die Produktion von Gütern für diesen Handel zuständig. Dank der Rechtsprechung des Supreme Court 2, der den Begriff des Interstate commerce sehr weitgehend auslegte und ihm mit der Zeit alles unterstellte, was irgendeinen Einfluß auf diesen Handel haben kann, ist es allmählich dem Bundesgesetzgeber gelungen, den Schutz des Mindestlohns auf immer breitere Schichten auszudehnen.

Die Novelle von 1961 brachte den 24 Mio Arbeitnehmern, die unter die Mindestlohngarantie der Bundesgesetzgebung fielen, eine Erhöhung auf 1.25 Dollar. Neu unter den Schutz des Gesetzes kamen damals 3,6 Mio Arbeitnehmer.

Nunmehr hat der Kongreß in einer umfassenden Novelle den Mindestlohn auf 1.60 Dollar erhöht und neu 8 Mio Arbeitnehmer seines Schutzes teilhaftig werden lassen, so daß gegenwärtig bei einer Gesamtzahl von 76 Mio, die im Arbeitsleben stehen, 37,6 Mio von ihm erfaßt werden.

Die Erhöhung erfolgt in Etappen. Die schon bisher erfaßten Arbeitnehmer erhalten ab 1. Februar 1967 1.40 Dollar, ab 1. Februar 1968. 1.60 Dollar. Das gleiche gilt für alle Blue collar employes

² Supreme Court = Oberster Gerichtshof der USA.

¹ Der Ausdruck entstammt dem Kartenspiel, wo er die Neuverteilung der Karten bedeutet; gemeint ist die Neuverteilung der wirtschaftlichen Chancen.